

NVwZ-RR 2006, S. 129 f – Dr. Neuroth, Erfurt
TDG Süd, Urt. v. 07.12.2004, S4 VL 27/04
- SG §§ 12 S. 2, 17 Abs. 2 S. 2 -

Tenor

Der Einbruch oder das Eindringen in die eheähnliche Lebensgemeinschaft eines Kameraden hat keine disziplinarrechtliche Relevanz. Die Bundeswehr ist ein Abbild der pluralistischen Gesellschaft und keine vor dem gesellschaftlichen Wandel geschützte Enklave, so dass auch die Einschätzung eines Verhaltens durch die Truppe als verwerflich für die grundsätzliche Bewertung als Dienstvergehen bedeutungslos erscheint.

Sachverhalt (verkürzt)

Der Soldat vollzog einvernehmlich mit der Lebensgefährtin eines Kameraden, mit welchem er befreundet war und in derselben Teileinheit seinen Dienst tat, ein Mal den Geschlechtsverkehr. Ihm war bekannt, dass zwischen diesen Personen eine auf Dauer angelegte nichteheliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt bestand.

Zusammenfassung der tragenden Gründe (verkürzt)

Der Soldat wurde von dem Vorwurf eines Dienstvergehens freigestellt.¹ Aus den zum Einbruch in die Kameradenehe entwickelten Grundsätzen und der darauf ruhende Rechtsprechung des BVerwG² könne nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass diese auch für das Eindringen in die nichteheliche Lebensgemeinschaft zu gelten haben.

Es fehle bereits an der Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 12 S. 2 SG Die Verletzung eines „Rechts“ liege nicht vor. Die Wehrdienstsenatsrechtsprechung nehme bei der Prüfung des Einbruchs in die Kameradenehe stets auf Art. 6 GG sowie die familienrechtlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts³ bezug. In den Schutzbereich dieser Normen sind die nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht einbezogen. Die Kammer sah in dem Verhalten des Soldaten zudem weder eine Verletzung der Menschenwürde noch der Ehre. Bei sexuellen Handlungen mit der Partnerin eines Kameraden werde dieser in seinem sozialen Wert als Mensch nicht zurückgesetzt und erfahre auch nicht zwangsläufig eine Geringschätzung als Mensch. Durch einvernehmlich sexuelle Handlungen sei die Ehre eines Menschen jedenfalls dann nicht verletzt, sofern in der Handlung als solcher keine Missachtung bzw. Nichtachtung der moralischen, sittlichen und geistigen Integrität eines Menschen kundgetan werde. Für erheblich hält die Kammer zudem die [hier wohl vorhandene]⁴ ausdrückliche Tolerierung durch den betroffenen Soldaten, ohne jedoch dabei die grundsätzliche Unerheblichkeit einer subjektiven Betroffenheit [in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerwG] zu verkennen.

Eine Dienstpflichtverletzung des § 17 Abs. 2 S.2 SG scheidet aus, da der Soldat nicht als „Repräsentant“ in die eheähnliche Gemeinschaft eingebrochen und insofern keine ernsthafte Ansehensbeeinträchtigung der Bundeswehr erkennbar sei. Grundsätzlich falle zwar jedes Verhalten, welches negative Rückschlüsse auf die moralische Integrität des Soldaten zulasse, unter die Tatbestandsalternative des achtungs- und vertrauenswürdigen Verhaltens. Allerdings müsse die konkrete

Handlung zumindest mittelbaren dienstlichen Bezug haben, da anderenfalls der Soldat sein Tun dem alleinigen Zweck seines Soldatenseins unterordnen müsse und damit in seiner Würde als Mensch verletzt wäre.

Auch durch die Erlasse des BMVg zu diesem Thema sieht sich die Kammer nicht veranlasst, das angeschuldigte Verhalten des Soldaten anderweitig zu bewerten. Die Erlasse seien [wohl auch aufgrund der vorgenommenen Änderungen⁵] ausschließlich eine Rechtsmeinung und insofern für das Gericht nicht bindend.

Ebenso begründe ein in der Gesellschaft existierender Wertungsmaßstab keine disziplinarrechtliche Maßnahme.

¹ Die Kammer weist am Ende der Urteilsgründe darauf hin, dass die rechtliche Würdigung unter Zurückstellung privater Maßstäbe erfolgte.

² Zuletzt bestätigt in BVerwG, Urt. v. 16.04.2002 - 2 WD 43/01.

³ Genannt werden hier §§ 1353, 1565, 1566 BGB.

⁴ [...] Anmerkung des Verfassers.

⁵ Vgl. hierzu: FfJ S I 4 – Az 35-04-09 v. 20.10.2000; Anlage B/1 bis B/6 ZDv 14/3 v. 25.2.2002